

Wahlbekanntmachung für die Stichwahl des Landrates/ der Landrätin für den Landkreis Ludwigslust-Parchim

1. am **18. September 2011**

findet

die Stichwahl des Landrates/ der Landrätin für den Landkreis Ludwigslust-Parchim

statt.

Gewählt werden in den amtsangehörigen Gemeinden:

Cambs, Dobin am See, Gneven, Godern, Langen Brütz, Leezen, Pinnow und Raben Steinfeld

die Landrätin / der Landrat

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

2. Die Gemeinden gehören zum Wahlbereich 8 des Landkreis Ludwigslust-Parchim und bilden folgende Wahlbezirke:

Gemeinde	Wahlbezirk	Wahlraum
Cambs	09/01 Cambs Ahrensboek Brahlstorf Karnin Kleefeld	Grundschule Cambs Retgendorfer Weg 24 19067 Cambs
Dobin am See	96/01 Straßen OT Retgendorf Ahrensboeker Weg, Alte Dorfstraße, Am Brandenfeld, Am Soll, Am Steg, Am Teich, Cambser Weg, Grüne Straße, Kiefernweg, Mittelweg, Neu Schlagsdorfer Allee, Seestraße, Schwanenweg, Seeblick	Gemeindezentrum in Retgendorf Seestraße 24 19067 Dobin am See OT Retgendorf
	96/02 Straßen OT Retgendorf Amselweg, Kiebitzmoor, Lerchenweg, Sperberweg, Uhlenhorst, Ortsteil Alt Schlagsdorf Ortsteil Flessenow Ortsteil Neu Schlagsdorf	Kindergarten „Für Alle“ Sperberweg 10 19067 Dobin am See OT Retgendorf
	96/03 Rubow Buchholz Liessow	Feuerwehrgerätehaus Liessow Tessiner Weg 19067 Dobin am See OT Liessow

Gneven	22/01	Gneven Vorbeck	Gemeindezentrum Am Hang 14 19065 Gneven
Godern	24/01	Godern Neu Godern	Gemeindehaus Alte Dorfstraße 6 19065 Godern
Langen Brütz	45/01	Langen Brütz Kritzow	Gemeindezentrum Hauptstraße 12 a 19067 Langen Brütz
Leezen	48/01	Straßen Adlerstraße, Amselweg, Bussardweg, Christinchenweg, Eigenheimsiedlung, Finkenkamp, Görslower Straße, Lindenallee, Meisenring, Schloßstraße, Schulstraße, Seestraße, Zum Sperlingsfeld, Raben Steinfeld Weg	Sporthalle Leezen Sportlereingang Schloßstraße 4b 19067 Leezen
	48/02	Straßen Panstorf Am Wäldchen, An der Galline, Blumenberg, Blumenstraße, Dahliengasse, Hauptstraße, Mohnweg, Nelkengasse, Rosenweg, Tulpengasse, Zittower Straße	Sporthalle Leezen Mehrzweckraum Schlossstrasse 4 b 19067 Leezen
	48/03	Görslow	Feuerwehrgerätehaus Resthof 19065 Leezen OT Görslow
	48/04	Rampe	Feuerwehrgerätehaus Dorfplatz 2 a 19067 Leezen OT Rampe
	48/05	Zittow	Feuerwehrgerätehaus Dorfstraße 24 19067 Leezen OT Zittow
Pinnow	59/01	Straßen Achter de Hüsler, Am Hang, Am Kirchsee, Am See, An der Bietnitz, Dat Äuwer, Dat Middelfeld, De Grund, De Hellbarg, Dorfstraße, Kösterkoppel, Seestraße	Kindergarten Dorfstraße 16 19065 Pinnow
	59/02	Straßen Ahornweg, Am Flugplatz, Amselweg, Am Stall, An der Crivitzer Chaussee, An der Koppel, Birkenweg, Eschenring, Kibitzweg, Kuckucksallee, Meisenweg, Pirolweg, Zietlitzer Weg, Zum Ausbau, Zum Petersberg, Mitteltrift	Feuerwehrhaus Kuckucksallee 1 19065 Pinnow
Raben Steinfeld	63/01	Straßen Am Dorfplatz, Am See, An der Schlenke, Charlottenberg, Eichenweg, Forststraße, Gartenweg, Kastanienallee, Koppelweg, Leezener Straße, Lindenplatz, Querstraße, Residencepark-Park, Schulweg,	Gemeindezentrum Wiesenweg 8 19065 Raben Steinfeld

Steinweg, Wiesenweg

63/02 **Straßen**
Adebarstraße, Am Krugberg,
Buchenweg, Peckateler Straße,
Ringstraße, Störblick

Hotel & Restaurant „Rabennest“
Peckateler Str. 5
19065 Raben Steinfeld

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum

Datum 13.August 2011

zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte/abstimmungsberechtigte Person wählen/abstimmen kann.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 16:00 Uhr im Amt Ostufer Schweriner See, Zimmer 8, Dorfplatz 4, 19067 Leezen OT Rampe zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes/Abstimmungsbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.

Den Wahlberechtigten/Abstimmungsberechtigten wird empfohlen, zur Wahl/Abstimmung ihre Wahlbenachrichtigungskarte und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen, da sie sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen haben.

Jede wahlberechtigte Person erhält für die Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, Stimmzettel.

Jede abstimmungsberechtigte Person erhält für den Bürgerentscheid über den

Die Stimmzettel können von der wahlberechtigten/abstimmungsberechtigten Personen in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen

Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Zur Stimmabgabe bei den Kommunalwahlen 2011 ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen für Sehbehinderte nicht gegeben.

Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung können Sehbehinderte eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen, bestimmen.

Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten/Abstimmungsberechtigten zu beschränken.

Hilfspersonen, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein können, sind nach § 2 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung zur Geheimhaltung verpflichtet.

4.1 Stichwahl der Landrätin/ des Landrates

Jedem Wahlberechtigten wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“ sowie den Namen jeder Bewerbung. Rechts neben dem Namen einer jeden Bewerbung befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbungen durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerbung die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von dem Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die Wahlen sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Für die Stichwahl werden für Wahlberechtigte, die für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben, erneut Wahlscheine ausgestellt

Wahlberechtigte, die für die Hauptwahl Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten erneut von der Gemeindewahlbehörde für die Stichwahl den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen grauen Wahlumschlag sowie den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag zugesandt.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein erhalten haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlgebiets wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

8. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Leezen, OT Rampe 06.09.2011


i.A. Bierbrauer-Murken
Gemeindewahlbehörde